



Finanzdienstleistungsgesetz, Beraterregister
Loi sur les services financiers, Registre des conseillers
Legge sui servizi finanziari, Registro dei consulenti

Eintragungsreglement

der Registrierungsstelle für das Beraterregister RegFix



Inhaltsverzeichnis

A. EINTRAGUNGSVERFAHREN.....	3
1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3
2. Ablauf Eintragungsverfahren	3
3. Eintragung gemeldeter Mutationen	4
4. Freiwillige Löschung.....	4
5. Löschung durch Zeitablauf.....	4
6. Zwangsweise Löschung	4
7. Gebühren	5
B. KOORDINATION DER PRAXIS.....	5
1. Koordination unter Registrierungsstellen.....	5
2. Überprüfung der koordinierten Praxis.....	5
3. Datenaustausch unter Registrierungsstellen.....	5
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
1. Vorstandsbeschluss	5
2. Inkrafttreten.....	5

A. EINTRAGUNGSVERFAHREN

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

¹ Die Registrierungsstelle untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann auf eigene Untersuchungen verzichten, soweit der Kundenberater nach Art. 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 171.021) zur Mitwirkung verpflichtet ist und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

² Wird dem Begehren einer Partei entsprochen, so kann die Verfügung ohne Begründung erlassen werden. Der Adressat der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass er innert einer Frist von 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen kann und dafür die Mehrkosten trägt.

2. Ablauf Eintragungsverfahren

¹ Der Antrag auf Eintragung im Beraterregister erfolgt schriftlich mittels des vorgegebenen Formulars. Das Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Eintragungsgesuch online auszulösen.

² Eingereichte Antragsformulare und Onlinegesuche werden in der Datenbank erfasst und zusammen mit den Beilagen für das Archiv gescannt bzw. ausgedruckt. Es erfolgt eine erste Prüfung auf Vollständigkeit. Fehlende Angaben und Beilagen werden schriftlich nachgefordert.

³ Der Geschäftsführer bestimmt für jedes Gesuch den Referenten. Zulässig ist die generelle Anweisung des Geschäftsführers, dass der Referent jener Zweigstelle zuständig ist, bei der das Gesuch eingeht.

⁴ Der Referent prüft, ob der Kundeberater die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Vom Gesuchsteller können, soweit notwendig, zusätzliche Auskünfte und Belege nachverlangt werden. Ist das Gesuch spruchreif, übermittelt der Referent das Dossier mit seinem Antrag dem Geschäftsführer. Die Abklärungen und der Antrag sind zu protokollieren, was auch in elektronischer Form zulässig ist.

⁵ Der Geschäftsführer überprüft das Gesuch unabhängig. Stimmt er dem Antrag des Referenten zu, so hält er das im Protokoll fest. Im Verhinderungsfall kann der Geschäftsführer einen Co-Referenten einer anderen Zweigstelle bestimmen.

⁶ Der Geschäftsführer unterzeichnet über das Eintragungsgesuch und unterzeichnet die schriftliche Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung. Im Verhinderungsfall bezeichnet er einen Referenten, der stellvertretend für ihn verfügt.

⁷ Die Bestimmungen über den Ablauf des Eintragungsverfahrens gelten sinngemäss auch für die Erneuerung der Eintragung nach Art. 41 der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11).

3. Eintragung gemeldeter Mutationen

¹ Der Geschäftsführer bestimmt für jede gemeldete Änderung gemäss Art. 41 FIDLEV einen Referenten. Zulässig ist die generelle Anweisung des Geschäftsführers, dass der Referent jener Zweigstelle zuständig ist, bei der die Änderungsmeldung eingeht.

² Der Referent prüft die gemeldeten Änderungen insbesondere in Hinsicht darauf, ob sie die Voraussetzungen für die bestehende Eintragung gefährden. Vom Meldenden können, soweit notwendig, zusätzliche Auskünfte und Belege nachverlangt werden.

³ Gefährden die gemeldeten Änderungen die Voraussetzungen für die bestehende Eintragung nicht, namentlich bei Änderungen gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a, c, d, e und f FIDLEV, verfügt der Referent die Eintragung der Änderungen im Register.

⁴ Stellen die gemeldeten Änderungen die Voraussetzungen für die bestehende Eintragung in Frage, so erfolgt das weitere Vorgehen sinngemäss nach den Bestimmungen über das Eintragungsverfahren. Der Referent kann für behebbare Mängel eine Nachfrist ansetzen.

4. Freiwillige Löschung

¹ Beantragt der Kundenberater die Löschung seiner Eintragung im Beraterregister, so kann der Referent, bei dessen Zweigstelle der Antrag eingeht, diese allein verfügen.

5. Löschung durch Zeitablauf

¹ Die Registrierungsstelle weist eingetragene Kundenberater darauf hin, dass sie ihre Eintragung im Beraterregister gemäss Art. 41 FIDLEV nach 24 Monaten zu erneuern haben, andernfalls die Eintragung gelöscht wird.

² Stellt der Kundenberater das Gesuch um Erneuerung der Eintragung innert der Frist von Art. 41 FIDLEV nicht, verfügt der Geschäftsführer die Löschung im Beraterregister. Er unterzeichnet die schriftliche Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung.

6. Zwangsweise Löschung

¹ Erhält ein Referent in den Zweigstellen aufgrund einer Meldung gemäss Art. 41 Abs. 1 FIDLEV, aufgrund der laufenden Aufsicht oder aus anderer Quelle Kenntnis von Tatsachen, die die Voraussetzungen für eine bestehende Eintragung im Beraterregister gefährden, meldet er dies unverzüglich dem Geschäftsführer.

² Der Geschäftsführer eröffnet ein Verfahren zum Entscheid über die Löschung der Eintragung im Beraterregister. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Eintragungsverfahren.

7. Gebühren

¹ Die Registrierungsstelle erhebt Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 42 FIDLEV in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV; SR 172.041.1).

² Der Vorstand erlässt ein Gebührenreglement.

B. KOORDINATION DER PRAXIS

1. Koordination unter Registrierungsstellen

¹ Die Geschäftsführung kann mit anderen Registrierungsstellen eine Vereinbarung zur Koordination der Eintragungspraxis abschliessen.

² Zu koordinieren sind insbesondere die in Auslegung von Art. 6 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG; SR 950.1) an den Nachweis der Kenntnisse der Verhaltensregeln und der Berufskennntnisse zu stellenden Anforderungen.

³ Koordinierte Standards sind verbindlich, soweit sie für den konkret zu beurteilenden Sachverhalt eine Regelung enthalten.

2. Überprüfung der koordinierten Praxis

Vereinbarungen über die koordinierte Praxis sind regelmässig zu überprüfen und, soweit notwendig, anzupassen.

3. Datenaustausch unter Registrierungsstellen

Die Registrierungsstelle kann unter Vorbehalt des Gegenrechts mit anderen Registrierungsstellen Daten über abgelehnte Eintragungsgesuche und anerkannte Ausbildungen austauschen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vorstandsbeschluss

Dieses Eintragungsreglement wurde in der von der FINMA vorgeprüften Fassung vom Vorstand der SRO PolyReg am 27. Dezember 2021 genehmigt.

2. Inkrafttreten

Dieses Eintragungsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der PolyReg Services GmbH vom 21. Oktober 2020.